

S a t z u n g

des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Ostthüringen (ZRO) über die Erhebung von Gebühren (Gebührensatzung)

(vom 26.05.2005, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 02.12.2015)

Die Verbandsversammlung des ZRO hat auf Grund

- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324)
- der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) vom 27.04.2009 (BGBl. I S. 900) zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973),
- des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz- ThürAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl. S. 267, 275)
- der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82,83)
- des § 20 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201)
- des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82)
- des § 3 Abs. 5 der Verbandssatzung des ZRO vom 03.12.1996 (Thür. Staatsanzeiger S. 2184) in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 02.06.2015 (Thür. Staatsanzeiger S. 1103),
- der Abfallentsorgungssatzung des ZRO vom 26.05.2005 (Thür. Staatsanzeiger S. 1019), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung vom 14.08.2006 (Thür. Staatsanzeiger S. 1464)

in ihrer Sitzung am 19.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Gebührenentstehung/Fälligkeit

- (1) Der ZRO erhebt zur Deckung seiner Kosten Gebühren für die Benutzung der Deponie des ZRO in Großlöbichau.

- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Anlieferung. Die Gebühr ist sofort nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Bei sofortiger Barzahlung gilt der Wiegeschein/Barbeleg als Gebührenbescheid. Wird die Masse im Falle des § 2 Abs. 2 geschätzt oder beträgt sie weniger als 0,2 t, sind die Gebühren bei Barzahlung sofort fällig. Ergibt ein Gebührenbescheid regelt sich die Fälligkeit nach Satz 2.
- (3) Gebührenpflichtig für die an der Deponie des ZRO angelieferten und von der Entsorgung nicht ausgeschlossenen Abfälle ist grundsätzlich der Direktanlieferer im Sinne des § 2 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 2 – Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren nach § 1 ist die angelieferte Abfallmenge nach der Masse, die durch geeichte Waagen festgestellt wird. Maßgebend ist der Wiegeausdruck an der Deponie. Die Berechnung für Massen ab 0,2 t erfolgt in € pro Tonne (€/t). Für Massen unterhalb 0,2 t wird eine Mindestgebühr in € erhoben.
- (2) Bei Ausfall der Waage wird die Gebühr nach der Masse der Abfälle festgesetzt. Die Masse wird durch das Waagepersonal geschätzt.
- (3) Wenn die Entsorgung von Abfällen einen besonderen Aufwand erfordert, der den Aufwand übersteigt, welcher der Kalkulation der in der Satzung ausgewiesenen Gebühr zugrunde liegt, ist dieser Aufwand zusätzlich in Rechnung zu stellen.

§ 3 – Gebühren für die Deponierung

- (1) Die Gebühren für die Entsorgung auf der Deponie Großlöbichau betragen:

Abfall-schlüssel AVV	Abfallbezeichnung	Gebühr in € pro t
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104* fällt (hier: Braunkohlenasche, Holz-asche, Schlacken und Aschen aus Dampferzeugern ohne Schmelz-kammergranulat und ohne Grobaschen aus der Trockenfeuerung von Steinkohlekraftwerken)	28,30
101110	Gemengeabfall vor dem Schmelzen	34,80
101112	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 101111* fällt (hier: Glasabfälle, Altglas)	34,80
101201	Rohmischungen vor dem Brennen (hier: Kieselsäure- und Quarzabfälle)	34,80
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 * fallen (hier: Putzereisandrückstände, Strahlsandrückstände, Strahlmittelrück-stände)	34,80
120121	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 120120* fallen (hier: Glasschleifschlamm)	34,80
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Pro-zessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161105* fallen (hier: Aus-bruch aus Feuerungs- und Verbrennungsanlagen, Schamotteabfälle, Ofenausbruch aus nicht-metallurgischen Prozessen)	28,30
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik (hier: Keramikabfälle)	28,30

170202	Glas (hier: Glasabfälle)	34,80
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 * fallen (hier: Bodenaushub)	28,30
170603*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (hier: künstliche Mineralfaserabfälle)	106,40
170605*	asbesthaltige Baustoffe	50,20
190112	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 190111* fallen	28,30
190599	Abfälle a.n.g. (hier: Output aus mechanisch-biologischen Restabfallbehandlungsanlagen für Hausmüll)	23,40
190599	Abfälle a.n.g. (hier: Output aus mechanisch-biologischen Restabfallbehandlungsanlagen für Gewerbemüll)	21,00
190802	Sandfangrückstände	34,80
200303	Straßenkehrsicht	34,80

* gefährliche Abfälle im Sinne des § 41 des KrW-/AbfG

Für Abfallmassen von weniger als 0,2 t wird eine Mindestgebühr von 5,00 € erhoben. Davon abweichend wird bei den Abfallarten mit den Abfallschlüsseln AVV 170603* und 170604 für Massen von weniger als 0,2 t eine Mindestgebühr von 10,00 € erhoben.

- (2) Für alle Abfälle, die von der Entsorgung auf der Deponie nicht ausgeschlossen sind, aber in der o.g. Auflistung nicht aufgeführt sind, wird die Gebühr in Bezug auf Abfälle mit vergleichbarem Aufwand aus der Auflistung festgesetzt. Gleiches gilt für den Fall der Entsorgung von Abfällen auf der Deponie im Rahmen einer Einzelfallentscheidung nach § 9 der Abfallentsorgungssatzung.
- (3) Werden Abfälle unterschiedlicher Abfallarten vermischt angeliefert, so wird für die Berechnung der Gebühr die in der Anlieferung mit mehr als 5 % enthaltene Abfallart, die mit der höchsten Gebühr zu belegen ist, zugrunde gelegt.
- (4) Bei Abfällen zur Ablagerung ohne betriebserschwerende Eigenschaften und mit Eignung als Abdeck- oder Zwischenabdeckmaterial werden in Abhängigkeit vom Einbauverhalten und der Verdichtungsfähigkeit folgende Gebühren erhoben:

Einbaudichte in t pro m ³	Gebühr in € pro t
0,5	90,40
1,0	45,20
1,5	30,10
2,0	22,60

- (5) Für eine kurzfristige Zwischenlagerung auf der Deponie zum Zwecke späterer Rücknahme zur Verwertung, Entsorgung oder Zusammenstellung zu größeren Einheiten wird eine Gebühr in Höhe von 32,32 €/t zusätzlich einer Sicherheitsleistung in Höhe der Gebühr für die Entsorgung der betreffenden Abfallart erhoben.

§ 4 – Inkrafttreten

gegenstandslos

Die Satzung in der derzeit gültigen Fassung tritt am 01.01.2016 in Kraft (siehe 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des ZRO vom 02.12.2015, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger am 14.12.2015 Nr. 50/2015, S. 2276-2277).